



Wohlauer Kreisblatt

Druck und Verlag: „Schlesische Dorfzeitung“, G. m. b. H. in Wohlau
(Dr. phil. Ferdinand Triepel gen. Schulze.)

Wohlau, Dienstag, den 10. August 1915

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

500. Verkehr mit Gerste.

Durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 Reichsgesetzblatt S. 384 ist die im Reiche angebaute reine Gerste (Winter und Sommergerste) für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten.

- Die Hälfte der geernteten Menge im eigenen Betriebe beliebig verwenden.
- Wenn ihnen ein Kontingent von der Reichsfuttermittelstelle gegeben ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.
- Selbstgezogene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befasst haben.
- Gerste für Betriebe mit Kontingent oder an die Centralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern.

Geschäfte der unter c und d bezeichneten Art sind binnen 3 Tagen nach Abschluß hierher anzugeben.

Die Entfernung der Gerste aus dem Kommunalverbande (Kreise) bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Kommunalverbandes.

Zum Ankauf der Gerste für den Kreisverband sind die in der Bekanntmachung betreffend Verkehr mit Hafer genannten Firmen zugelassen.

501. Verkehr mit Hafer.

Durch die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 393) ist der im Reiche angebaute Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Centralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus den in ihrem Besitz befindlichen Vorräten:

- Halter von Pferden und anderen Einhufern Hafer versüttern und zwar zunächst eine tägliche Durchschnittsmenge von 3 Pfund vervielfältigt mit der Zahl der in einem Betriebe befindlichen Einhufer.
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar.
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung des Landrats unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezogenen Saat-Hafer für Saatzwecke liefern.

Händlern, die Saathäfer beziehen, ist derselbe in plombierten Säcken zu liefern. Er ist mit dlesem Verschluß weiterzugeben. Händler und Landwirte haben den Verbleib des verkauften Saathäfers dem Landrat unter Bezeichnung des Erwerbers nachzuweisen.

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern. Die Hülsenfrüchte werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung des Landrats Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

Den Haltern von Einhufern, die keine eigenen Vorräte haben und deshalb für jeden Einhufer mit 3 Pfund pro Tag zu versorgen sind, darf Hafer, Mengkorn oder Mischfrucht nur gegen Vorzelzung einer schriftlichen Genehmigung des für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Gemeindevorstandes (Magistrats) verabsolgt werden. Aus der Bescheinigung muß Name und Wohnort des Käufers und die genehmigte Futtermenge zu erkennen sein. Die Bescheinigung nimmt der Verkäufer nach der Lieferung an sich. Über die erteilten Genehmigungen hat der Gemeindevorstand (Magistrat) nach folgendem Muster Buch zu führen:

Laufer. Nr.	Datum des Ausweises	Name	Wohnort des Versorgten	Stückzahl der Einhufer des Betriebes	Futtermengen Zentner
-------------	---------------------	------	------------------------	--------------------------------------	----------------------

Zum Ankauf für den Kreisverband sind folgende Firmen zugelassen: die Müller- und Bäckergenossenschaft in Witzig, H. Tschackes Nachfolger in Witzig, Paul Budin in Krehlau, Robert Münzberg in Wohlau, Kurt Mannheim in Wohlau und Moritz Mannheim in Dyhernfurth.

Oberbefehlshaber Ost.
N. D. geh. Nr. 4796.

Hauptquartier, den 10. Juli 1915.

502. Vom 1. August 1915 ab sind alle Personen, welche das preußische Gebiet nördlich des Memel-Russ. Skirwietz-Stromes, sowie die Kurische Nährung von Nidden einschließlich ab nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der allgemeinen Linie Karkeln-Nidden befahren wollen, verpflichtet, einen vorschriftsmäßigen Inlandpaß bei sich zu führen. Der Ausweis muß von der heimatlichen Behörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördlich abgelempelte Photographie enthalten. Zu widerhandlungen unterliegen den in der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. Juli 1915 Nr. 4772 festgesetzten besonderen Strafbestimmungen.

Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

Von Seiten des Oberbefehlshabers Ost.
Der Oberquartiermeister. gez. von Eisenhart.

Vorstehendes wird hiermit ^{*} veröffentlicht.

503. Bekämpfung der Cholera.

Die gesetzliche Anzeige-Pflicht für jede Erkrankung und jeden Todesfall an Cholera sowie für jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, bringe ich wiederholt in Erinnerung.

Als choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen. Die Anzeige hat an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständige Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich zu erfolgen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes anzugeben.

504. Anordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbandern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbander wird verboten.

Wer das Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.
Breslau, den 20. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

505. Bekanntmachung.

Sämtliche Postsendungen aus dem Auslande an russische Landarbeiter, die sich im hiesigen Korpsbereich aufzuhalten, sowie alle von diesen Leuten herrührenden Postsendungen nach dem Auslande sind von den Postanstalten anzuhalten und der Überwachungsstelle des VI. Armeekorps in Breslau zu überweisen.

Breslau, den 22. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

*

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

506. Die Manl- und Klanenensche unter dem Kindheitbestande des Stellenbesitzers Mühl in Arnsdorf ist erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Wohlau, den 9. August 1915.

Der Königliche Landrat. Dr. von Engelmann.

Bekanntmachungen des Kreisausschusses

Betr. Getreidepreise.

Es wird darauf ausmerksam gemacht, daß die für neues Brotgetreide festgesetzten Preise von 21,50 Ml. der Doppelzentner Roggen und 25,50 Ml. der Doppelzentner Weizen bis Ende d. J. unverändert bleiben und erst vom 1. Januar n. J. ab wie im alten Erntejahr steigen.

Die Landwirte haben also kein Interesse daran, ihr Getreide sobald als möglich zu verkaufen; im Gegenteil wenden sie gut tun, um nicht für feuchtes Getreide erheblich niedrigere Preise zu bekommen, daselbe durch sorgsame Behandlung erst abzutrocknen.

Betr. den Verkehr mit Brot und Mehl.

Mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Getreidepreise wird vom 15. d. M. ab der Preis für Roggenmehl auf 28 Ml. für reines Weizenmehl auf 33 Ml. der Doppelzentner im Großhandel d. h. bei Abnahme von mindestens 2 Ztr. festgesetzt. Für diesen Preis haben die Mühlen das Mehl den Bäckern und Händlern frei anzusuchen. Im Kleinhandel kosten dementsprechend Roggen- und reines Weizenmehl 32 bzw. 37 Pfg. das Kilo.

Der Preis für Roggenbrot wird demgemäß auf 15 Pfg. das Pfund herabgesetzt, während Semmeln in Zukunft nur noch zu 100 Gramm für 3 Pfg. herzustellen sind.

Zur besseren Kontrolle werden vom 15. August ab Brotkarten für den ganzen Kreis, Stadt und Land einheitlich ausgegeben werden. Für jede Person — s. spätere Bestim-

mung für Kinder — wird eine besondere Brotkarte ausgeben, welche 14 Abschnitte (wie Briesmarken abzureißen) für die Woche enthält. Jeder Abschnitt berechtigt zur Entnahme von 100 Gramm Semmel oder Mehl bzw. 155 Gramm Brot, danach erhält man für 13 Abschnitte 4 Pfd. Brot. Es ist also jedermann berechtigt, sich z. B. wöchentlich ein 4 Pfund-Brot und eine Semmel oder 100 Gramm Weizenmehl geben zu lassen.

Die Auswahl des Bäders oder Mehlhändlers steht alsdann dem Publikum frei. Die ersten haben die abgetrennten Abschnitte der Brotkarten aufzubewahren und gesammelt dem Verbrauchsausschuß zu übergeben, damit sie wieder ein entsprechendes Quantum Mehl angewiesen bekommen. Zuüberhandlungen der Müller und Bäder, wie sie bisher vorgelommen sind, müssen in Zukunft unnachgiebig der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Auch kann ihnen die weitere Lieferung von Mehl und Brot entzogen werden.

Alle Kinder bis zu 3 Jahren, also auch die unter $\frac{1}{2}$ Jahr, werden zur Hälfte gerechnet; eine Erhöhung bei ungerader Zahl findet dagegen nicht mehr statt. Aus den Brotkarten für diese Kinder sind also von dem Verbrauchsausschuß 7 Abschnitte jeder Woche zu entfernen und zu vernichten.

Personen, welche schwer arbeiten und ein Einkommen von weniger als 2000 Ml. besitzen, kann eine Zusatzbrotkarte gegeben werden, welche zur Entnahme eines weiteren Pfundes Brot berechtigt. Diese Karten werden den Verbrauchsausschüssen demnächst ebensfalls zugehen; bei ihrer Ausgabe ist die Notwendigkeit der Erhöhung der bisherigen Brotration streng zu prüfen, da das vorhandene Mehlquantum die Gewährung der Zulage nur für 40 Prozent der Bevölkerung gestattet.

Lohnarbeitern und anderen Erntearbeitern, welche Anspruch auf Deputat-Getreide haben, aber im Besitz einer Brotkarte sind, ist entweder erstes in Geld auszuzahlen oder die Brotkarte erst auszustellen, wenn das Getreide, so wie es den Selbstversorgern zusteht, mit 9 Kilo auf den Kopf und Monat verbraucht ist.

Ein Neudruck der gesamten Verbrauchsordnung wird demnächst erfolgen.

Betr. Vermahlung von Getreide.

Zur Kontrolle der Selbstversorger werden den Verbrauchsäusschüssen Mahlkarten zugehen, welche entsprechend dem Bordruck auszufüllen sind. Die Müller dürfen also ohne Vorlegung der Mahlkarten, in welchen sie das gemahlene Quantum einzutragen haben, für Selbstversorger nicht mahlen. Solche Mahlkarten sind nicht nur den Besitzern, sondern auch ihren Angestellten auszustellen, welche Deputatgetreide erhalten und sich dies selbst mahlen lassen. Die Znlage von 1 Pfund Brot für die schwer arbeitenden Personen (s. die heutige Bekanntmachung betr. den Verkehr mit Brot und Mehl) kann auch Selbstversorgern zugebilligt werden.

Der Mahllohn ist wie bisher auf 1,25 Ml. für den Zentner Getreide festgesetzt.

Das Getreide, welches im Auftrage der Verbrauchsäusschüsse vermahlt wird, sowohl Roggen wie Weizen, ist 80 Prozent auszumahlen. 15 Prozent Kleie, welche der Mühle wie bisher mit 13 Ml. für den Doppelzentner v. gütet wird, sind dem Kreisverband zur Verteilung zu überlassen. Über diese Kleie darf also von den Mühlen unter keinen Umständen selbständig verfügt werden. Sobald 10 Zentner oder mehr Kleie — je nach der Größe der Mühle — hergestellt sind, ist alsbald dem Kreisausschuß davon Mitteilung zu machen, damit die Kleie einer bestimmten Gemeinde (Gutsbezirk) überwiesen werden kann.

Der Amtsvorsteher des Bezirks Kr. Wohlau, Damühlenbesitzer Ed. Steinert-Kr. Wohlau, ist auf unbestimmte Zeit vereist.

Der Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutsbes. Hemmer, Gr. Ausker Kriegsteilnehmer ist, nimmt der benachbarte Amtsvorsteher Gutsbesitzer Reichel-Arnsdorf die Amtsgeschäfte während dieser Zeit, ferner bei persönlicher Beteiligung und in Behinderungsfällen wahr.

Wohlau, den 9. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. v. Engelmann, Königlicher Landrat.